

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 40 (1943)

Heft: 9

Artikel: Der Beveridge-Plan und die Armenpflege

Autor: Wild, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-836885>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 27.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“

Redaktion: a. Pfr. A. WILD, ZÜRICH 2 / Verlag und Exp.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI A.-G., ZÜRICH
„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 10.—, für Postabonnenten Fr. 10.20.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

40. JAHRGANG

NR. 9

1. SEPTEMBER 1943

Der Beveridge-Plan und die Armenpflege

Von A. Wild, a. Pfarrer, Zürich 2

Der Plan, den Sir W. H. Beveridge im November 1942 als Ergebnis der Arbeit einer Studienkommission veröffentlichte, und der in der ganzen Welt große Beachtung fand, erhebt den Anspruch, zunächst in England, dann aber auch in allen andern Ländern der Erde die Not abzuschaffen, und zwar durch eine Reihe von Sozialversicherungen. Es handelt sich dabei, sagt Sir William Beveridge in seinem Schlußwort „nur um eine Seite eines Angriffes auf fünf riesenhafte Übel: auf die materielle Not, mit der er sich befaßt, auf Krankheit und Gebrechen, die oft diese Not erzeugen und viel anderes Ungemach mit sich bringen, auf die Unwissenheit, die sich keine Demokratie unter ihren Staatsbürgern leisten kann, auf Schmutz und Unsauberkeit, die hauptsächlich auf die dem Zufall überlassene örtliche Verteilung der Industrie und der industriellen Bevölkerung zurückzuführen sind, und auf den Müßiggang, der den Wohlstand zerstört und die Menschen, wenn sie untätig sind, verdirbt, gleichviel ob sie wohlgenährt sind oder nicht“. Die wichtigsten allgemeinen Bestimmungen des Planes sind: Ohne obere Einkommensgrenze erfaßt der Plan alle Staatsangehörigen. Er nimmt jedoch Rücksicht auf verschiedene Lebensweisen. In bezug auf die soziale Sicherheit wird die Bevölkerung in vier Hauptklassen von Erwerbsfähigen eingeteilt, zu denen sich zwei andere Klassen von Personen unter, bzw. über dem erwerbsfähigen Alter gesellen:

1. Unselbständig Erwerbende (Arbeiter und Angestellte), die normalerweise auf Grund eines Arbeitsvertrages beschäftigt sind. Sie erhalten **Unterstützung bei Arbeitslosigkeit und Arbeitsunfähigkeit**, auch **Ausbildungs- und Umschulungsentschädigungen**, falls die Arbeitslosigkeit längere Zeit dauert. Sie haben im weiteren Anspruch auf **Alterspension, ärztliche Behandlung und Begräbnisgeld**.
2. Andere Erwerbstätige mit Arbeitseinkommen (Unternehmer, Handelsreisende und freie Berufe aller Art inbegriffen). Sie bekommen die unter 1 erwähnten Unterstützungen ebenfalls, mit Ausnahme der Unterstützung für Arbeitslosigkeit und Arbeitsunfähigkeit (während der ersten 13 Wochen der letzteren).

3. Verheiratete Frauen im erwerbsfähigen Alter. Sie haben Anrecht auf **Mutterschaftsbeihilfe, Alterspension, sowie die Unterstützungen für Witwen oder getrennte Ehegatten.**
4. Andere im erwerbsfähigen Alter Stehende ohne Arbeitseinkommen. Diese Gruppe erhält alle oben genannten Unterstützungen, mit Ausnahme der Unterstützung für Arbeitslosigkeit und Arbeitsunfähigkeit.
5. Unter dem erwerbsfähigen Alter stehende Personen (Kinder). Diese Klasse hat Anrecht auf **Kinderzulagen**, die vom Schatzamt allen Kindern ausgerichtet werden, wenn die Eltern Versicherungsunterstützungen oder Pensionsgelder beziehen.
6. Über dem erwerbsfähigen Alter stehende Personen (Pensionierte). Sie erhalten die **Alterspensionen.**

Alle sechs Klassen haben ein Anrecht auf **gründliche ärztliche Behandlung, bzw. auf Erholung und auf Begräbnisvergütungen.** Die Barunterstützungen für Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfähigkeit und die Alterspension werden so lange entrichtet, als die Bedürftigkeit währt, und zwar aus einem Versicherungsfonds, der gespeisen wird aus Beiträgen der Versicherten, ihrer Arbeitgeber und des Staates (aus den Steuergeldern). Der jährliche Beitrag eines männlichen Versicherten der 1. Klasse im Alter von mindestens 21 Jahren würde je nach der Bewertung des englischen Pfundes Fr. 188.— bis Fr. 221.— im Jahr betragen und für den Arbeitgeber Fr. 144.— bis Fr. 170.—. Die Unterstützungsansätze betragen für einen ledigen Arbeitnehmer Fr. 20.— bis Fr. 24.— per Woche oder Fr. 1040.— bis Fr. 1248.— per Jahr und für einen verheirateten Arbeitnehmer Fr. 34.— bis Fr. 40.— in der Woche, Fr. 1768.— bis Fr. 2080.— im Jahr und stellen das für die Gegenwart in England berechnete Existenzminimum dar. Die gleichen Ansätze kommen auch für die Alterspension in Betracht. Das Existenzminimum in der Schweiz dürfte zur Zeit für einen alleinstehenden Erwachsenen ca. Fr. 30.— per Woche oder Fr. 1560.— per Jahr betragen, für ein Ehepaar ohne Kinder ca. Fr. 57.— per Woche oder Fr. 2964.— per Jahr. Zu den oben angeführten Versicherungsleistungen kommen noch **Zulagen an Versicherte**, die eine erwachsene Person (die Ehefrau ausgenommen) zu unterstützen haben, bei Erwerbsausfall, und ein einmaliger **Beitrag bei der Verheiratung.**

Es fragt sich nun, ob mit diesen oben angeführten Versicherungsleistungen und Spezialbeiträgen alle Quellen der Not verstopft sind. Auch der Beveridge-Plan kommt darauf zu sprechen und äußert sich zunächst zu der **Fürsorge für die Blinden, Krüppel und Kriegsverletzten.** Die beiden ersten Kategorien dieser Unterstützungsbedürftigen fallen unter die erste und zweite Klasse der Versicherten (s. oben). Was speziell die Blinden anlangt, so gibt es für ihre Pensionierung ein Gesetz von 1920 und eines von 1938 betr. die Einrichtung von Arbeitsstellen, Umschulungskursen und Heimunterricht für Blinde. Für alle Blinden würde die Versicherung nur für die Barauszahlungen aufkommen und die eigentliche Blindenfürsorge in Anstalten, durch Fürsorgestellen usw. den lokalen Behörden und den freiwilligen Organisationen überlassen. Mit den Kriegsverletzten befaßt sich bereits das Pensionsministerium, und es wird zu prüfen sein, ob nicht eine Verschmelzung mit dem neu zu schaffenden Ministerium für soziale Sicherheit durchzuführen sei.

Es gibt aber noch weitere Kategorien von Unterstützungsbedürftigen, die für die soziale Versicherung nicht in Betracht kommen. Bevor wir darauf eingehen, müssen wir einen kurzen Blick auf das englische Armenwesen und seine Entwicklung in den letzten Jahrzehnten werfen. Von 1601 an, in welchem Jahre

das erste englische Armengesetz eingeführt wurde, bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts herrschte in England das System der Armenpflege durch das Armenhaus, resp. das Werkhaus. Unterstützt wurde nur, wer in's Werkhaus eintrat und dort harte Arbeit leistete bei knapper, äußerst einfacher Beköstigung, ohne irgendwelchen Anteil an dem Arbeitsertrag und unter dem Abschaum der Bevölkerung. Daß dieses System sich so lange behaupten konnte, ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß die private Hilfstätigkeit sich der Bedürftigen annahm und sich immer leistungsfähiger gestaltete. Zur Behebung der Mißstände im englischen Armenwesen wurde im Jahre 1905 eine königliche Untersuchungskommission eingesetzt, die einen Mehrheits- und einen Minderheitsbericht abgab. Der Minderheitsbericht von Sidney und Beatrice Webb wurde 1909 veröffentlicht und hat dann später hauptsächlich die Entwicklung des englischen Armenwesens beeinflußt. Dieser Bericht erschien 1912 auch in deutscher Sprache unter dem Titel: Das Problem der Armut, und erregte auch in der Schweiz Aufsehen (s. „Armenpfleger“ 1913, S. 81 ff.). Er tat dar, wie durch Erweiterung und Vertiefung des öffentlichen Gesundheitsamtes, durch den Ausbau der Jugendfürsorge, die Verhütung der Arbeitslosigkeit in Verbindung mit der Alters-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung die Armutsursachen wirksam bekämpft werden können. Dieser Plan von 1909 zur Lösung des Problems der Armut darf also gewiß als Vorläufer des Beveridge-Planes angesehen werden. Tatsächlich hat denn auch Beveridge dem sozialreformerischen Kreise um die Webbs angehört. In einer zweiten Auflage des Buches: Das Problem der Armut von 1929, wird im Vorwort bemerkt, daß in der deutschen Wohlfahrtsgesetzgebung von 1924 die Webb'schen Forderungen weitgehend Aufnahme gefunden hätten, und in England sei im Sinne der Vorschläge auf dem Gebiete der Gesundheitsfürsorge, der Armenpflege und der Arbeitsversicherung manches erreicht worden. Am wenigsten seien in Deutschland und England, wie auch in allen anderen Ländern die Webb'schen Postulate betr. Beschaffung ausreichender und gesunder Wohnungen und betr. Bestgestaltung der Arbeitsbedingungen beachtet worden. In der Schweiz hatten wir keine Ursache, den Webb'schen Plan zu adoptieren, da unsere Verhältnisse ja ganz andere sind als in England und in fürsorgerischer und sozialpolitischer Beziehung bereits manches im Sinne des Planes geschehen war. — Die weitere Entwicklung des Armenwesens in England hat sich nun so gestaltet, daß nach den Vorschlägen der Webbs immer mehr Versicherungen (so die Kranken-, die Invaliditäts- und Arbeitslosenversicherung im Jahre 1911 und die Alters- und Hinterbliebenenversicherung im Jahre 1925) eingeführt und auch einzelne Zweige der Armenfürsorge (z. B. für Geisteskranke und Geistesschwache im Jahre 1927) durch Gesetz der Armenpflege abgenommen wurden, so daß diese weitgehend abgebaut wurde. Organisatorisch wurde durch das neue Armengesetz von 1930 die Besorgung des Armenwesens der Grafschaft, resp. dem Grafschaftsrat übertragen. Schon bei der bisherigen Ersetzung der Armenfürsorge durch die obligatorische Versicherung zeigte sich aber, daß nicht alle Bedürftigen von ihr erfaßt werden konnten, und so hat denn der Beveridge-Plan für diese Fälle eine besondere **staatliche soziale Fürsorge** in Aussicht genommen, die an Stelle der bisherigen Armenpflege treten soll. Die Armengesetzgebung soll abgeschafft werden. Diese Fürsorge kommt hauptsächlich Personen zugute, die zu wenig Beiträge geleistet haben, die als Mitglieder der Klasse II oder IV keine Beiträge zahlen, weil ihr Jahreseinkommen nicht 1500 s. (ca. Fr. 1300.—) erreicht, ferner Personen, die die zum Unterstützungsbezug berechtigenden Bedingungen nicht erfüllen (Verweigerung einer für sie in Frage kommenden Arbeit usw.), Personen

mit anormalen Bedürfnissen usw. — Es würde sich also zusammenfassend um die Psychopathen handeln und solche, die aus sozialpsychologischen Ursachen hilfsbedürftig werden oder sind (Vagantität, Arbeitsscheu, Müßiggang, unsittlicher Lebenswandel, Untüchtigkeit, Unverträglichkeit, Ehezerwürfnis) und infolge von Natur- oder Sozialkatastrophen (Erdbeben, Mißwachs, Teuerung, Geldentwertung, Krieg). Natürlich kann diese Wohlfahrtsunterstützung, wie sie auch genannt wird, nicht so ohne weiteres gereicht werden, wie die Leistungen der Sozialversicherung an die Versicherten ausgerichtet werden. Der Beveridge-Plan äußert sich darüber folgendermaßen: Die nationale Fürsorge muß als Teil der sozialen Sicherheit für alle Nöte beansprucht werden können, die nicht von der Versicherung berücksichtigt werden. Sie muß diese Bedürfnisse im Sinne eines für den Lebensunterhalt ausreichenden Minimums angemessen in Rechnung setzen, jedoch so, daß diese Hilfe um ein Geringes weniger wünschenswert empfunden wird, als der Versicherungsanspruch. Wäre dem nicht so, so könnte die versicherte Person das Gefühl haben, daß sie für ihre Beiträge nichts erhält. Die Fürsorge wird deshalb allzeit auf Grund der Prüfung der Bedürftigkeit und der Mittel gewährt werden. Sie wird auch gewisse Bedingungen untersuchen in bezug auf das Verhalten, das am ehesten dazu beitragen kann, die Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit zu beschleunigen. *Die nationale Fürsorge unterstützt also nicht nach Tarif, sondern nach den Grundsätzen einer rationellen Armenfürsorge* (genaue Untersuchung jedes einzelnen Falles, Individualisierung bei der Hilfe, Anwendung erzieherischer Maßnahmen). Die Kosten der nationalen Fürsorge werden direkt vom Staate (Schatzamt) getragen. Der Betrag, der dafür in Aussicht genommen ist, zeigt deutlich, daß dieser Zweig der sozialen Sicherheit keineswegs ein nebensächlicher ist. Für das Jahr 1945 sind als Ausgabeposten für die staatliche Fürsorge inkl. Verwaltungskosten 47 Millionen Pfund Sterling (über 700 Millionen Franken) in Aussicht genommen, wozu dann noch 113 Millionen Pfund Sterling für die Kinderzulagen samt Verwaltung und 170 Millionen für den nationalen Gesundheitsdienst kämen, also insgesamt 330 Millionen Pfund Sterling (ca. 5,7 Milliarden Franken) gegen 367 Millionen Pfund Sterling (ca. 6,4 Milliarden Franken) für die soziale Versicherung. Für die Durchführung des Beveridge-Planes soll ein Ministerium für soziale Sicherheit errichtet werden, das verantwortlich ist für die Sozialversicherung, für die nationale Fürsorge, sowie für die Ermutigung und Überwachung der freiwilligen Versicherung. Soweit das für diese Zwecke nötig ist, wird das Ministerium auf diesen Gebieten die gegenwärtige Arbeit anderer Regierungsdepartemente und lokaler Behörden übernehmen. Die Frage, ob die öffentliche Fürsorge mit dem Ministerium für soziale Sicherheit verschmolzen werden soll, ist offenbar noch kontrovers. Im Plane selbst werden Argumente dafür und dagegen namhaft gemacht. Es scheint jedoch die Ansicht zu überwiegen, daß eine gesonderte Organisation, wie das staatliche Fürsorgeamt sie darstellt, nicht zweckmäßig ist. Auf alle Fälle würde aber bei der Zusammenlegung für die Funktionen des Fürsorgeamtes ein besonderes spezialisiertes Personal nötig sein. Ferner müßten spezielle Vorkehrungen getroffen werden für die Behandlung jener, die fürsorgebedürftig werden, weil sie es in willkürlicher Weise unterlassen, sich den Bedingungen der Versicherung zu fügen.

So wenig wir den Beveridge-Plan nach seiner Versicherungsseite annehmen können, so wenig wird es uns auch einfallen, unsere Gemeinde- und kantonale Armenpflege in eine Bundesstaatsarmenpflege umzuwandeln. Aber wenn dieser Plan, wie es jetzt den Anschein hat, das zur Folge hat, daß die Altersversicherung mit Renten, die dem Existenzminimum gleichkommen, eingeführt, die Kranken-

versicherung für gewisse Volkskreise obligatorisch erklärt und die Mutterschaftsversicherung verwirklicht wird und Familienzulagen zur Auszahlung kommen, so wird unsere Armenpflege dadurch ganz gewaltig entlastet, wenn sie auch keineswegs überflüssig wird und ihr Name vielleicht verschwindet. In den letzten Jahren, abgesehen von den Krisen- und Arbeitslosigkeitsjahren standen ja die Aufwendungen für die alten Leute und die Kranken an erster Stelle. Die Allgemeine Armenpflege Basel meldete für das Jahr 1941 37,8% der Gesamtunterstützungen zugunsten des Alters und 13,7% für Krankheiten aller Art, das bürgerliche Fürsorgeamt Basel 31,9% für die Alten und 17% für die Kranken. Die Aufwendungen für diese beiden Kategorien machen also in Basel ungefähr die Hälfte aller Unterstützungen aus. Ähnliche Zahlen würden sich wohl auch bei anderen Armenpflegen ergeben. Die schweizerische Armenpflege hat somit ein großes finanzielles Interesse am Ausbau unserer Sozialversicherung, abgesehen von ihrer Entlastung an Fürsorgearbeit, und braucht doch keineswegs zu befürchten, daß es ihr weiterhin an der Lösung wichtiger fürsorglicher Aufgaben mangle.

Literatur.

Was ist der Beveridge-Plan? Zusammenfassende und erläuternde Darstellung auf Grund des englischen Originaltextes von E. F. Rimensberger. Herausgegeben im Auftrag des Schweizer. Gewerkschaftsbundes und des Schweizer. kaufmännischen Vereins. 2. Auflage. Hauenstein-Verlag, Olten.

Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Heft 6, Juni 1943: Zum Beveridge-Plan, Referate und Voten an der Sitzung der Zentralkommission der Schweizer. Gemeinn. Gesellschaft vom 12. Mai 1943. Referat von Prof. Dr. Paul Gygax, 1. Votum von Nat.-Rat. Ph. Schmid-Ruedin, 2. Votum von Dr. Otto Steinmann, Diskussionsbeitrag von Dr. A. Saxer, Stellungnahme der Zentralkommission, ein Vorläufer des Beveridge-Planes von a. Pfr. A. Wild, S. 201 ff.

Die öffentliche Armenpflege in England, von Dr. Albert Zollikofer, Diplomvolkswirt, Berlin-Friedenau, Deutscher Kommunal-Verlag 1928.

„Der Armenpfleger“, 1938, S. 17 ff.: Das englische Armengesetz, von Dr. Emma Steiger, Zürich.

Aargau. Die Rückerstattung bezogener Armenunterstützungen. Nach dem früheren Armengesetz vom 17. Mai 1804 war die Rückforderung bezogener Unterstützungen auf den Fall beschränkt, in dem der Unterstützte kinderlos und unter Hinterlassung eigenen Vermögens sterben sollte. Dieser Fall dürfte sich nicht allzu häufig ereignet haben. Gerade in diesem Punkt hat nun aber das neue Armengesetz vom 12. März 1936 in seinen §§ 62/65 eine hievon wesentlich abweichende Regelung getroffen. Danach kann der Unterstützte selbst zur Rückerstattung verhalten werden, wenn sich seine ökonomischen Verhältnisse derart gebessert haben, daß ihm die Rückerstattung zugemutet werden darf. Es kann sich dabei nur um die Unterstützungen handeln, welche er selbst, sein Ehegatte während der Ehe und seine Kinder bis zu ihrer Mündigkeit bezogen haben. Die Erben eines verstorbenen Unterstützten sind nur bis zum Werte der empfangenen Erbschaft haftbar. Sind die Erben Kinder, Eltern, Geschwister oder der Ehegatte des Verstorbenen, so kann der Anspruch nur insoweit gemacht werden, als das unter den gegebenen Verhältnissen als gerechtfertigt erscheint.

Gemäß § 64 erlöschen die Rückforderungsansprüche der Armenbehörden nach 20 Jahren seit dem Zeitpunkt der letzten Unterstützung. Diese Frist kann nicht unterbrochen werden.

Schließlich bestimmt das Gesetz noch, daß Streitigkeiten über Verwandtenunterstützung und Rückerstattungen vom Zivilrichter im beschleunigten Verfahren zu entscheiden sind.